

Satzung „Wir bauen Brücken“ e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Wir bauen Brücken“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name des Vereins

„Wir bauen Brücken e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in 91466 Gerhardshofen Ziegelhütte 21.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

Der Zweck des Vereins ist Jugendarbeit im Rahmen sozialer Tätigkeit in Brasilien, und anderen Ländern,

insbesondere Begegnungen und Arbeiten in Projekten für arme Kinder aus den Slums von Sao Paulo.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch jährliche Projekte vor Ort.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für den in §2 dieser Satzung angegebenen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln.

Wird der Verein aufgelöst oder fällt der bisherige Zweck weg, fällt das Vermögen an die Cristengemeinschaft Erlangen Spardorferstr.77

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, den Ausschluss, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt des Mitgliedes aus dem Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen erforderlich ist.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben.

Die Höhe des Beitrages beträgt 10,- Euro und ist jeweils am 31. Januar des neuen Kalenderjahres fällig.

Ehrenmitglieder, die von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3- Mehrheit gewählt wurden, sind für die Dauer ihrer Ehrenmitgliedschaft von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

Der Vorstand kann im Einzelfall Beiträge oder Umlagen stunden oder erlassen.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Vorstand wird für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt.

§ 8 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr im Jahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet dann statt, wenn dies dem Interesse des Vereins dient oder wenn die Einberufung einer Mitgliederversammlung von 25%

der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt durch ein Einladungsschreiben. Diesem ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung hinzuzufügen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die von der in §8 dieser Satzung genannten Anzahl der Mitglieder verlangt wird, hat der Vorstand die von diesen Mitgliedern gewünschten Tagesordnungspunkte mit aufzunehmen.

Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen.

§ 10 Gang der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der beiden Stellvertreter geleitet. Sind auch diese verhindert oder wünscht die Mitgliederversammlung dies, kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter wählen. Ein Versammlungsleiter ist auch dann zu bestimmen, wenn ein neuer Vorstand gewählt werden soll.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 60% der Mitglieder Anwesend sind. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von 3/4, zur Auflösung des Vereins sind die Stimmen von 80% der Mitglieder erforderlich. Soll die Satzung geändert werden, sind die Stimmen aller anwesenden Mitglieder sowie das schriftliche Einverständnis der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung muss einen Protokollführer wählen. In dem von ihm geführten Protokoll sind Beschlüsse unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie das Abstimmungsergebnis niederzuschreiben. Das Protokoll haben der

Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiter und der Vorstandsvorsitzende sowie der Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11 Rechnungsprüfung

Auf der Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Die Amtszeit beträgt ein Jahre. Die Rechnungsprüfer überprüfen die Kassen und Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Satzung wurde am.....27 11 2010.....in...Erlangen.....
von der Gründungsversammlung beschlossen.

Hierfür unterzeichnen als Gründungsmitglieder und erklären gleichzeitig den Eintritt in den Verein.

Klaus Schneider

.....
(Vor- und Zuname, eigenhändige Unterschrift)

Florian Voigt

.....
Dorothee Krämer

.....
Hanna Engel

.....
Paul Kappler

.....
Simon Hatz

.....
Dag Schneider

.....
Friedhelm Zimpel

.....
Heidemarie Kästner